



## Aufsichtsrechtliche Behandlung von Krypto-Assets für Zwecke des bankaufsichtlichen Meldewesens

Details für Marktteilnehmer auf Basis des finalen  
BCBS-Aufsichtsstandards

### Einleitung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 16. Dezember 2022 den finalen Bankenaufsichtsstandard über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Krypto-Assets verabschiedet.<sup>1</sup> Dieser stützt sich auf die beiden Konsultationen vom 30. Juni 2022<sup>2</sup> sowie vom 30. Juni 2021<sup>3</sup> als

auch die seitens verschiedener Interessensvertreter und Marktteilnehmer eingebrachten Antworten.<sup>4</sup>

Der Basler Ausschuss plant eine entsprechende Umsetzung bzw. Implementierung des Aufsichtsstandards bis zum 1. Januar 2025. Ausgewiesene Zielsetzung des BCBS ist es,

diese neuartigen Vermögensgegenstände erstmalig einer individuellen Regulierung im Hinblick auf das bankaufsichtliche Meldewesen zu unterziehen. Hierbei verfolgt es den Leitgedanken „same risk, same activity, same treatment“ – sprich die gleichartige Behandlung von gleichartigen Vermögenswerten und Risiken. 

<sup>1</sup> [www.bis.org/bcbs/publ/d545.pdf](http://www.bis.org/bcbs/publ/d545.pdf), aufgerufen am 18.01.2023.

<sup>2</sup> [www.bis.org/bcbs/publ/d533.pdf](http://www.bis.org/bcbs/publ/d533.pdf), aufgerufen am 18.01.2023.

<sup>3</sup> [www.bis.org/bcbs/publ/d519.pdf](http://www.bis.org/bcbs/publ/d519.pdf), aufgerufen am 18.01.2023.

<sup>4</sup> [www.bis.org/bcbs/publ/comments/d519/overview.htm](http://www.bis.org/bcbs/publ/comments/d519/overview.htm), aufgerufen am 18.01.2023.

Hintergrund der Regulierungsbestrebungen sind insbesondere das gestiegene Handelsvolumen in Krypto-Assets und deren augenfällige Marktkapitalisierung – auch wenn beide im Verhältnis zum Umfang des globalen Finanzsystems nach wie vor überschaubar sind. Dennoch erachtet der Basler Ausschuss die absolute Größe des Marktes für Krypto-Assets als auch die inhärenten Risiken (u.a. Kredit-, Liquiditäts-, Markt- und Reputationsrisiken) für bedeutsam, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des gestiegenen Interesses im Finanz- und Bankenbereich.

In diesem Beitrag widmen wir uns vorrangig der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krypto-Assets im Hinblick auf das bankaufsichtliche Meldewesen unter Beleuchtung ausgewählter Aspekte des zweiten Konsultationspapiers und deren Konkretisierung innerhalb des finalen Standards durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.

### Aufsichtsrechtliche Klassifizierung von Krypto-Assets

Der Handel mit sowie der Erwerb von Krypto-Assets stellt Marktteilnehmer (Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Asset Manager etc.) nicht nur bilanziell, sondern auch regulatorisch vor verschiedenste Herausforderungen.

Ausgangsbasis für die aufsichtsrechtliche Behandlung dieser Vermögenswerte ist deren initiale Klassifizierung, die sich auf Grundlage des finalen Standards des Basler Ausschusses von der bilanziellen Einstufung unterscheidet.<sup>5</sup>

Im finalen Aufsichtsstandard wird – analog zum ersten sowie zum zweiten Konsultationspapier – zwischen den folgenden Gruppen von Krypto-Assets für regulatorische Zwecke unterschieden:

- „tokenised traditional assets“ (Gruppe 1a; z.B. Security Tokens)
- „cryptoassets with stabilisation mechanism“ (Gruppe 1b; z.B. Stablecoins)
- „cryptoassets that do not qualify as group 1“ (Gruppe 2; z.B. Bitcoin)

Zum Zwecke der Klassifizierung hat der Basler Ausschuss einen entsprechenden Kriterienkatalog definiert. Auf dessen Grundlage soll künftig eine sachgerechte Einstufung der Krypto-Assets unter Berücksichtigung der individuellen Ausgestaltungsmerkmale für die Zwecke der regulatorischen Behandlung gewährleistet werden.

Vor dem Hintergrund der seitens verschiedener Interessensvertreter und Marktteilnehmer eingebrachten Antworten hat sich der Basler Ausschuss in seinem finalen Standard dazu entschieden, dass es nunmehr keiner Vorab-Genehmigung der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Klassifizierung von Krypto-Assets bedarf. Stattdessen müssen die Marktteilnehmer die Aufsichtsbehörden zukünftig über die Klassifizierungsentscheidungen informieren. Die Aufsichtsbehörden sollen gleichfalls mit der Befugnis ausgestattet werden, bankinterne Entscheidungen zu überstimmen, sofern sie die Beurteilung der Bank nicht teilen.

<sup>5</sup> Vgl. zur bilanziellen Behandlung [www.deloitte.com/de/de/pages/financial-services/articles/bilanzierung-von-krypto-assets.html](https://www.deloitte.com/de/de/pages/financial-services/articles/bilanzierung-von-krypto-assets.html), aufgerufen am: 18.01.2023.

### Gruppe-1-Krypto-Assets

Gruppe-1-Krypto-Assets erfüllen zu jeder Zeit vollständig die seitens des Basler Ausschusses definierten Einstufungskriterien. Neben tokenisierten traditionellen Vermögenswerten (Gruppe 1a) umfassen diese ebenfalls Krypto-Assets mit wirksamen Stabilisierungsmechanismen (Gruppe 1b).

Der Wert eines Krypto-Asset leitet sich im Falle von Gruppe-1a-Vermögenswerten von einem oder mehreren zugrundeliegenden (traditionellen) Vermögenswerten („asset-backed“) ab. Im Falle von Gruppe-1a-Krypto-Assets handelt es sich um digitale Formen traditioneller Vermögenswerte, die Kryptografie, DLT oder ähnliche Technologien zur Erfassung des Eigentums nutzen. Mit Blick auf die Marktpraxis sind hierunter beispielsweise klassische Anleihen zu subsumieren, die im Einklang mit dem Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG) emittiert werden.

Das Krypto-Asset muss seinem Inhaber demzufolge denselben Grad/Umfang an rechtlichen Ansprüchen gewähren wie das Eigentum an diesen traditionellen Finanzierungsformen selbst (z.B. Rechte an Cashflows, Ansprüche bei Insolvenz usw.). Darüber hinaus darf das Krypto-Asset keine Merkmale aufweisen, die verhindern könnten, dass Verpflichtungen gegenüber der Bank bei Fälligkeit in vollem Umfang beglichen werden müssen, wie dies bei einer herkömmlichen (nicht verbrieften) Form des Vermögenswerts der Fall wäre. Sie sind zudem mit dem gleichen Kredit- und Marktrisiko behaftet wie die traditionelle (nicht verbrieft) Form des Vermögenswerts.

Um als Gruppe-1b-Krypto-Asset klassifiziert werden zu können, muss das Krypto-Asset über einen zu jederzeit wirksamen Stabilisierungsmechanismus verfügen, der seinen Wert jederzeit effektiv an den Wert eines traditionellen Vermögenswerts oder einen Pool traditioneller Vermögenswerte (Referenzvermögenswerte) bindet. Zielsetzung ist die Stabilisierung des Vermögenswertes durch Begrenzung/Minimierung bestehender Marktpreis-

schwankungen. Vor diesem Hintergrund haben Marktteilnehmer kontinuierlich (jederzeit) den Wert des Krypto-Asset als auch der zugrundeliegenden Vermögenswerte zu überwachen, um die Effektivität des Stabilisierungsmechanismus sicherstellen zu können.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit des Stabilisierungsmechanismus hat der Basler Ausschuss im zweiten Konsultationspapier die folgenden beiden neuen Risikotests eingeführt:

- **Redemption Risk Test:** Test, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende Überdeckung in Form von Reservevermögenswerten besteht, sodass die Krypto-Assets jederzeit, auch in extremen Stresssituationen, rückzahlbar sind.
- **Basis Risk Test:** Test zur Messung der Korrelation zwischen dem Wert des Krypto-Asset und des sog. Peg Value; d.h. Sicherstellung, dass der Inhaber eines Krypto-Asset dieses auf dem Markt zu einem Betrag verkaufen kann, der dem Peg Value nahekommt.

Gruppe-1b-Krypto-Assets müssen den Basis Risk Test vollumfänglich bestehen, um zusätzliche RWA-Aufschläge zu vermeiden. Dieser Test gilt als nicht vollumfänglich bestanden, wenn die „Peg to Market Value“-Differenz innerhalb von zwölf Monaten mehr als dreimal 10 Basispunkte, aber nicht mehr als zehnmal 20 Basispunkte überschreitet.

Mit Verabschiedung des finalen Standards hat sich der Basler Ausschuss gegen die pauschale Einführung des Basis Risk Test entschieden, sodass Gruppe-1b-Krypto-Assets nunmehr lediglich den Redemption Risk Test bestehen müssen. Dessen Anforderungen wurden jedoch dahingehend verschärft, dass die jeweiligen Reservevermögenswerte lediglich aus Vermögenswerten mit minimalem Markt- und Kreditrisiko bestehen dürfen. Ferner muss der Emittent des Krypto-Asset von einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Kapital- und Liquiditätsanforderungen beaufsichtigt und reguliert werden.

Unverändert zum zweiten Konsultationspapier sieht auch der finale Standard mit Blick auf die unmittelbar aus der Klassifizierung resultierenden Folge-/Überwachungsprozesse umfassende Anforderungen vor. Insbesondere an das Risikomanagement wie auch die vor- bzw. nachgelagerten operativen Prozesse werden in diesem Zuge komplexe Vorgaben gestellt, wie bspw.

- die Durchführung einer vertragsrechtlichen Prüfung, um sicherzustellen, dass die Klassifizierungsbedingungen erfüllt sind;
- die Sicherstellung, dass bspw. Stablecoins innerhalb von fünf Kalendertagen auf Antrag rückzahlbar sind, sowie
- dass wesentliche Risiken gemäß den bankinternen Vorgaben an das Risikomanagement entsprechend mitigiert und überwacht werden.

Auf Basis der BCBS-Vorgaben sind die Marktteilnehmer fortlaufend dafür verantwortlich, die Einhaltung der bankaufsichtlichen Anforderungen an Krypto-Assets zu beurteilen und zu überwachen. Auf Anforderung ist dies zukünftig den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.

### Gruppe-2-Krypto-Assets

Gruppe 2 umfasst als Residualgröße hingegen Krypto-Assets, die den Klassifizierungsmerkmalen für Gruppe-1-Krypto-Assets nicht genügen.

Aufgrund ihrer (mitunter komplexen) Ausgestaltung beinhalten diese im Vergleich zu denen der Gruppe 1 zusätzliche sowie höhere Risiken und würden folglich einer neu vorgeschriebenen konservativen Kapitalbehandlung unterworfen.

Analog zu Gruppe-1-Krypto-Assets werden auch solche der Gruppe 2 in zwei Untergruppen separiert. Die Unterteilung erfolgt im Gegensatz zum Vorgehen für Gruppe-1-Krypto-Assets nicht auf Ebene der jeweiligen Vermögenswerte, sondern auf Grundlage entsprechend aufsichtlich definierter Hedging-Kriterien.

Bei dem Krypto-Asset muss es sich um eines der folgenden Finanzinstrumente handeln:

- Direkter Besitz eines Krypto-(Kassa-) Assets, für das ein Derivat oder ein börsengehandelter Fonds (ETF) bzw. eine börsengehandelte Schuldverschreibung (ETN) besteht

- Ein Derivat mit Barausgleich oder ein ETF/ETN, das sich auf ein Gruppe-2-Krypto-Asset bezieht
- Ein Derivat oder ETF/ETN mit Barausgleich, das sich auf ein Derivat oder einen ETF/ETN bezieht
- Ein Derivat mit Barausgleich oder ein ETF/ETN, das sich auf einen Krypto-Asset-bezogenen Referenzsatz bezieht, der von einer regulierten Börse veröffentlicht wird

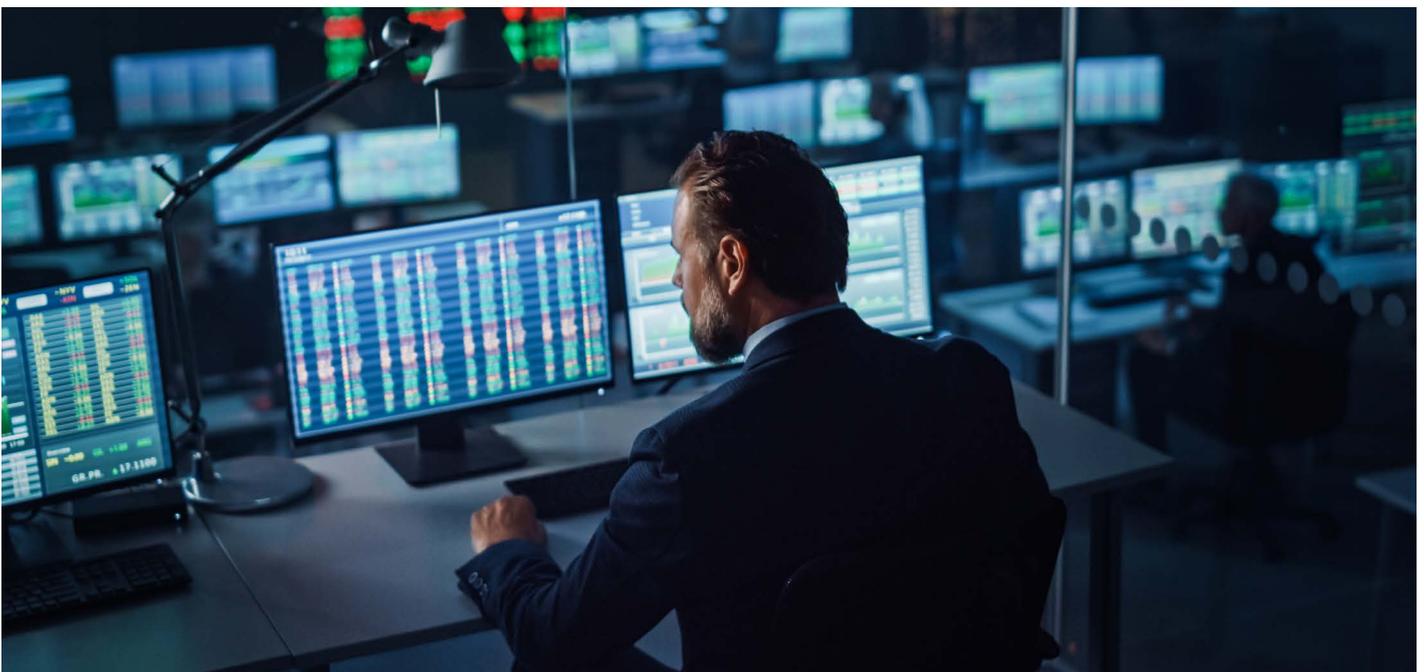
Um die BCBS-Anforderungen zu erfüllen, müssen die vorgenannten Produkte hierfür jeweils an einer Börse gehandelt werden, von der jeweils zuständigen Marktaufsichtsbehörde ausdrücklich für den Handel zugelassen worden sein oder von einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (QCCP) geclart werden.

Darüber hinaus bestehen neben den vorgenannten Anforderungen weitere Kriterien des Basler Ausschusses hinsichtlich

- der Liquidität der gehandelten Instrumente (Marktkapitalisierung) sowie
- der verfügbaren Informationen betreffend Preisstellung und Handelsvolumen, die gleichzeitig zu erfüllen sind.

Was die Erfüllung der vorgenannten Hedging-Kriterien betrifft, unterliegen die Marktteilnehmer einer entsprechenden Nachweispflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden. Solange ein entsprechender Nachweis zur Erfüllung der Hedging-Kriterien nicht erbracht wird, gelten die entsprechenden Krypto-Assets als Bestandteil der Gruppe 2b.

Krypto-Assets, die die Hedging-Kriterien nicht erfüllen bzw. für die kein entsprechender Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden erbracht wurde, sind folglich als Gruppe-2b-Krypto-Assets einzustufen und unterliegen einer konservativeren aufsichtlichen Behandlung (Risikogewicht = 1.250%).



### **Aufsichtliche Buchzuordnung**

Für die sachgerechte Zuordnung von Krypto-Assets zum Bank- bzw. Handelsbuch verweist der finale Standard wie auch das Konsultationspapier auf die Anwendung der in RBC25 kodifizierten Anforderungen – mit Ausnahme der folgenden Spezifika und Sonderfälle:

- **Gruppe-1a-Krypto-Assets:** Die aufsichtliche Buchzuordnung hat auf Basis des zugrundeliegenden Vermögenswertes zu erfolgen. Die initiale Zuordnung erfolgt demzufolge unter Anwendung der Begriffsbestimmungen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 und 86 CRR.
- **Gruppe-1b-Krypto-Assets:** Die aufsichtliche Buchzuordnung hat hier hingegen auf Grundlage des Referenzvermögenswertes zu erfolgen. Die initiale Zuordnung erfolgt ebenfalls unter Anwendung der Begriffsbestimmungen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 und 86 CRR.
- **Gruppe-2a-Krypto-Assets:** Unabhängig von der Zuordnung zum Handels- oder Bankbuch sind Krypto-Assets der Gruppe 2a ausschließlich gemäß den CRR-Vorschriften für das Marktpreisrisiko zu behandeln.
- **Gruppe-2b-Krypto-Assets:** Unabhängig von der Zuordnung zum Handels- oder Bankbuch sind die Eigenmittelanforderungen für jedes Krypto-Asset der Gruppe 2b ausschließlich unter Anwendung eines pauschalen Risikogewichts von 1.250 Prozent zu ermitteln.

### **Eigenmittelanforderungen für Gruppe-1-Krypto-Assets**

Im Rahmen der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditausfallrisiko sind nach Auffassung des Basler Ausschusses grundsätzlich die geltenden Regeln des Kreditrisikostandards CRE anzuwenden (implizit ist demzufolge sowohl die Anwendung von internen Ansätzen als auch von Standardansätzen zur Ermittlung des Adressenausfallrisikos möglich).

Der Basler Ausschuss führt in diesem Zusammenhang zudem aus, dass für Gruppe-1a-Krypto-Assets (d.h. tokenisierte traditionelle Vermögenswerte), die im Anlagebuch gehalten werden, dieselben Regeln zur Ermittlung der (kredit)risikogewichteten Aktiva (RWA) zur Anwendung kommen sollten wie für nicht tokenisierte traditionelle Vermögenswerte („same risk, same activity, same treatment“).

Institute, die dahingegen Gruppe-1b-Krypto-Assets im Anlagebuch führen, müssen initial die spezifische Struktur des Vermögenswertes analysieren und alle inhärenten Risiken identifizieren, die zu einem Verlust führen könnten. Jedes Kreditrisiko muss hieran anknüpfend separat gemäß den Kreditrisikostandards des CRE kalkuliert werden.

Analog zu traditionellen Vermögenswerten sollte es nach Auffassung des Basler Ausschusses zudem möglich sein, dass Gruppe-1a-Krypto-Assets bei vollumfänglicher Erfüllung der Anforderungen von Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR (Kreditrisikominder-

ungstechniken) auch als solche entsprechende Berücksichtigung finden sollten. Eine bankinterne Überprüfung betreffend u.a. die Einhaltung der einschlägigen CRR-Anforderungen sowie eine Analyse des Zeitraums, in dem das Krypto-Asset veräußert werden kann, werden in diesem Kontext seitens des Basler Ausschusses vorausgesetzt.

Gruppe-1b-Krypto-Assets sind hingegen nicht als Kreditrisikominderungstechnik für die Zwecke der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen ansetzbar. Dies begründet sich im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Kontrahentenrisiko, das dem Rückzahlungsprozess innewohnt.

Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko von Gruppe-1-Krypto-Assets hat nach Auffassung des Basler Ausschusses zudem nach den in MAR40 kodifizierten Verfahren für den vereinfachten Standardansatz (SSA) zu erfolgen. Bei Anwendung des Standardansatzes (SA) sind durch die Institute ferner die geltenden Regelungen der MAR20–23 zu befolgen, und die Krypto-Assets müssen den aktuellen Risikoklassen der sensitivitätsbasierten Methode zugeordnet werden. Der Ansatz der internen Modelle (IMA) ist nach Auffassung des Basler Ausschusses ebenfalls zulässig und muss entsprechend den Vorgaben der MAR30–33 umgesetzt werden.

Wir helfen Ihnen bei den Analysen der individuellen Merkmale verschiedenster Krypto-Assets und erarbeiten mit Ihnen die darauf aufbauenden, einschlägigen aufsichtlichen Anforderungen.

### **Eigenmittelanforderungen für Gruppe-2-Krypto-Assets**

Entgegen den Vorgaben für Krypto-Assets der Gruppe 1 besteht für solche der Gruppe 2 ausschließlich die Möglichkeit zur Verwendung von Standardansätzen für das Marktrisiko gemäß MAR40 und MAR20–23. Von den bestehenden internen Ansätzen kann demzufolge kein Gebrauch gemacht werden.

Für Gruppe-2a-Krypto-Assets, d.h. für Assets, die die aufsichtlich definierten Hedging-Kriterien erfüllen, hat die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko zukünftig auf Grundlage modifizierter (vereinfachter) Standardansätze gemäß den Vorgaben der MAR40 und MAR20–23 zu erfolgen. Diese modifizierten Ansätze beinhalten einen konservativen Kapitalaufschlag von 100 Prozent, erlauben aber in begrenztem Umfang die Anerkennung eines Nettings von Long- und Short-Positionen.

Für Vermögenswerte der Gruppe 2b erfolgt unabhängig von ihrer Zuordnung zum Handels- oder Anlagebuch eine entsprechende Ermittlung der Eigenmittelanforderungen unter Anwendung eines pauschalen Risikogewichts i.H.v. 1.250 Prozent. Für jeden einzelnen Kryptowert der Gruppe 2b, dessen Risiko die Marktteilnehmer ausgesetzt sind, muss demzufolge ein Risikogewicht von 1.250 Prozent auf den größeren Wert aus dem absoluten Wert der aggregierten Long-Positionen und dem absoluten Wert der aggregierten Short-Positionen in dem Krypto-Asset angewendet werden.

Die konservative Behandlung soll nach Auffassung des Ausschusses sowohl das Kredit- als auch das Marktrisiko einschließlich des Risikos aus Kreditbewerungsanpassungen (CVA) berücksichtigen. Aus Konsistenzgründen sollten die nach diesem Ansatz berechneten RWA alle als Teil der Kredit-RWA ausgewiesen werden.

### **Aufschlag für Infrastrukturrisiken**

Vor dem Hintergrund der Neuheit der Distributed-Ledger-Technology-Infrastruktur sowie weiterer unvorhergesehener Risiken, die hieraus ggf. erwachsen können, hat sich der Basler Ausschuss in seinem finalen Standard entgegen den bisherigen Bestrebungen in der Konsultationsphase für die Einführung eines variablen Aufschlags und gegen einen pauschalen Aufschlag für Infrastrukturrisiken ausgesprochen. Im Einklang mit dem übergeordneten Regulierungsansatz („same risk, same activity, same treatment“) beträgt der initiale Aufschlag zunächst 0 Prozent. Analog zum Vorgehen hinsichtlich der Festsetzung von antizyklischen Kapitalpuffern sollen die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden zukünftig auf der Grundlage jeder/s beobachteten Schwäche/Risikos in der von Kryptoanlagen der Gruppe 1 genutzten Infrastruktur für Krypto-Assets einen entsprechenden variablen Aufschlag festsetzen können.

Der Aufschlag sollte bisher insbesondere für Gruppe-1-Krypto-Assets zur Anwendung kommen. In diesem Kontext sollte für Positionen des Anlagebuchs und des Handelsbuchs die Gesamt-RWA für das Kredit- und Marktrisiko jeweils um einen Betrag erhöht werden, der einer 2,5-prozentigen Erhöhung des Forderungswerts entspricht.

### **Obergrenze für Gruppe-2-Krypto-Assets**

Zur Begrenzung etwaiger Risiken resultierend aus Gruppe-2-Krypto-Assets sieht der Basler Ausschuss zudem die Einführung einer entsprechenden Obergrenze i.H.v. 1 Prozent des Kernkapitals vor. Im Zuge des finalen Aufsichtsstandards hat der Basler Ausschuss zudem die Einführung einer zweiten Obergrenze i.H.v. 2 Prozent des Kernkapitals beschlossen sowie die Ermittlung der einzubeziehenden Risikopositionen modifiziert, um bestehendes Hedging von Risikopositionen begünstigend zu berücksichtigen.

Die 1-Prozent-Obergrenze muss seitens der Marktteilnehmer zu jeder Zeit eingehalten werden, impliziert also analog der Überwachung anderer aufsichtlicher Kennziffern (z.B. Großkredit(ober)grenze, LCR etc.) eine geschäftstägliche Überwachung.

In die Ermittlung der Obergrenzen sind neben direkten Positionen (z.B. Bargeld und Derivate) auch indirekte Positionen (z.B. Investmentfonds, ETF/ETN sowie SPVs) der Marktteilnehmer einzubeziehen.

Analog zum Vorgehen im Falle einer Überschreitung der Großkreditobergrenze gemäß Art. 395 Abs. 5 CRR hat durch die Marktteilnehmer gleichfalls eine unverzügliche Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag des BCBS vor, dass die Marktteilnehmer innerhalb des Zeitraumes, in dem eine entsprechende Überschreitung der Obergrenze besteht, ihre Eigenmittelanforderungen sämtlicher Gruppe-2-Krypto-Assets mit einem Risikogewicht i.H.v. 1.250 Prozent zu ermitteln haben. Temporär hat demzufolge für Gruppe-2a-Krypto-Assets ein Gleichlauf hinsichtlich der Ermittlung von Eigenmittelanforderungen für Krypto-Assets der Gruppe 2b zu erfolgen.

Hinsichtlich der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Gruppe-2-Krypto-Assets bei Überschreitung der aufsichtlich definierten Obergrenzen hat der Basler Ausschuss in seinem finalen Standard jedoch folgende Modifizierungen vorgenommen:

- **1-Prozent-Obergrenze:** Zukünftig sind lediglich für den Teil der Risikopositionen, der die Obergrenze i.H.v. 1 Prozent des Kernkapitals überschreitet, die Eigenmittelanforderungen mit einem Risikogewicht i.H.v. 1.250 Prozent zu ermitteln.
- **2-Prozent-Obergrenze:** Erst bei Überschreitung der neu eingeführten Obergrenze i.H.v. 2 Prozent des Kernkapitals müssen gemäß den bisherigen Vorgaben der Konsultation die Eigenmittelanforderungen sämtlicher Gruppe-2-Krypto-Assets mit einem Risikogewicht i.H.v. 1.250 Prozent ermittelt werden.

### Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die zuvor genannten Anforderungen an die Kapitalunterlegung hängen zukünftig nicht mehr von der bilanziellen Einstufung der Krypto-Assets als Sachanlagen, sonstige Vermögensgegenstände oder immaterielle Vermögenswerte ab. Hintergrund ist, dass die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach Auffassung des Basler Ausschuss zukünftig losgelöst von der bilanziellen Behandlung zu erfolgen hat. Konkret bedeutet dies, dass Krypto-Assets nicht länger der Abzugspflicht für immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b) CRR i.V.m. Art. 37 CRR unterliegen, sondern im Zuge der RWA-Ermittlung mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Dies gilt selbst dann, wenn auf Grundlage des anwendbaren Rechnungslegungsrahmens eine Bilanzierung als immaterieller Vermögenswert erfolgt.

Darüber hinaus beinhaltet der finale Aufsichtsstandard – analog zum zweiten BCBS-Konsultationspapier – folgende Elemente:

- **Risikomanagement:** ergänzende Regelungen betreffend bankinterner Prozesse hinsichtlich ihrer Risikostrategie/ihres Risikoappetits sowie Einhaltung zusätz-



licher aufsichtlicher Maßnahmen (SREP) bei unzureichendem Risikomanagement von Krypto-Assets

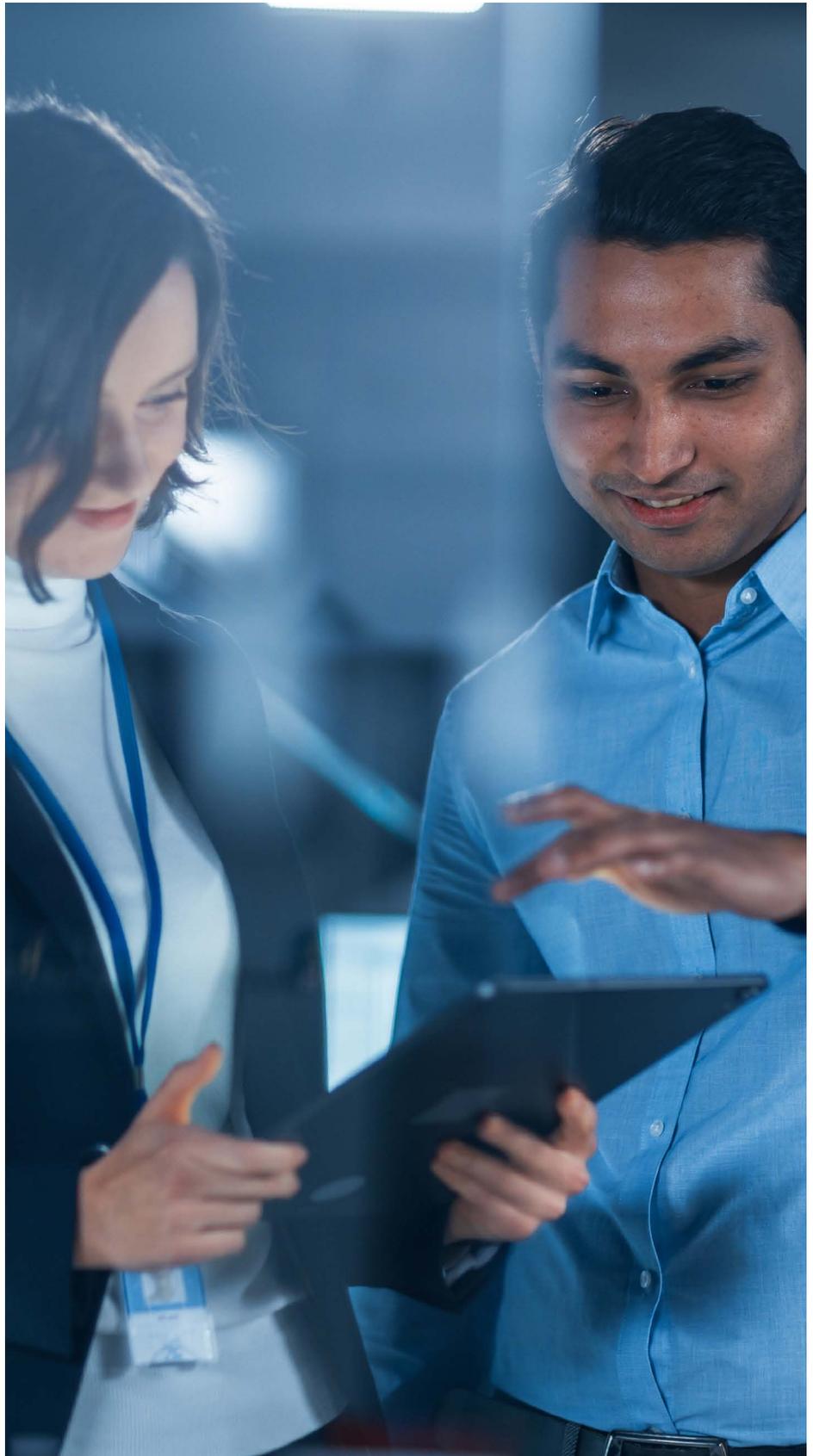
- **Verschuldungsquote:** Behandlung gemäß geltenden CRR-Anforderungen; ergänzende Anforderungen betreffend Market-Makern, welche sich verpflichten, Gruppe-1b-Krypto-Assets von Marktteilnehmern umzutauschen/zurückzukaufen
- **Großkredite:** Behandlung gemäß geltenden CRR-Anforderungen
- **Operationelles Risiko:** Anwendung des OpRisk-Standardansatzes zwecks RWA-Ermittlung, d.h. Berücksichtigung der Krypto-Assets im Zuge des sog. Business-Indikator-Ansatzes
- **Liquiditätsanforderungen:** Ergänzende Anforderungen an Gruppe-1-Krypto-Assets zur Behandlung als hochliquide Aktiva (HQLA) sowie Ausschluss von Gruppe-1b- und Gruppe-2-Krypto-Assets von der Anrechenbarkeit als HQLA
- **Offenlegung:** Berücksichtigung von Gruppe-1-Krypto-Assets im Rahmen bereits offengelegter (quantitativer und qualitativer) Informationen gemäß Teil 8 CRR sowie Offenlegung zusätzlicher quantitativer und qualitativer Angaben betreffend Krypto-Assets sämtlicher Gruppen (1a, 1b, 2a, 2b)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der finale Aufsichtsstandard eine Vielzahl von Vorschriften enthält, von denen insbesondere Institute in ihrer Rolle als Investor betroffen sind. Deren Anwendungsbereich erstreckt sich u.a. auf die initiale Klassifizierung sowie die anschließende Überwachung von Krypto-Assets und ggf. deren Stabilisierungsmechanismen wie auch die zu ermittelnden Meldedaten für die Zwecke des bankaufsichtlichen Meldewesens.

Durch die finale Verabschiedung des Standards durch den Basler Ausschuss und die hieraus vermutlich resultierenden Anpassungen in den einschlägigen Verordnungen wie bspw. der CRR wird sich die Bankenbranche in Abhängigkeit von den gehandelten Krypto-Assets ggf. mit einer Vielzahl aufsichtsrechtlicher Anforderungen auseinandersetzen müssen, die derzeit noch von untergeordneter Bedeutung sind. Auch hier gilt, dass etwaige neue aufsichtsrechtliche Vorgaben zeitnah zu interpretieren und umzusetzen sind.

**Wie Deloitte Sie unterstützen kann**

Deloitte ist bestens aufgestellt, um Sie bei Projekten rund um das Thema Krypto-Assets zu unterstützen. Wir helfen Ihnen bei den Analysen der individuellen Merkmale verschiedenster Krypto-Assets und erarbeiten mit Ihnen die darauf aufbauenden, einschlägigen aufsichtlichen Anforderungen. Dies ermöglicht Ihnen die künftig notwendige eindeutige Zuordnung der Krypto-Assets zu den im finalen BCBS-Standard avisierten Gruppen. Der finale Standard des BCBS gibt einen konkreten Einblick in die (vermutlich) künftige aufsichtliche Behandlung von Krypto-Assets, und mit unserer Expertise bieten wir Ihnen bereits heute die Möglichkeit, die relevanten hausinternen Prozesse zur Erfüllung zu erwartender regulatorischer Vorgaben bedarfsgerecht zu entwickeln, um den künftigen Anforderungen des bankaufsichtlichen Meldewesens gerecht zu werden.



# Ihre Ansprechpartner



**Andreas Koch**

Partner

Tel: +49 89 29036 8739

akoch@deloitte.de



**Kevin Vogt**

Director

Tel: +49 69 75695 7444

kvogt@deloitte.de



**Julian Geyer**

Manager

Tel: +49 69 75695 6061

jgeyer@deloitte.de

## Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.